

# Der Frauenhilfsdienst vor neuen Aufgaben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **24 (1948-1949)**

Heft 22

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708904>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gefährlichen Elementen das Handwerk zu legen, gleichviel, ob diese Unmöglichkeit in tatsächlichen Lücken des Gesetzes, oder nur in allzu zaghafter Anwendung bestehender Gesetzesbestimmungen zu suchen ist. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich mit diesen Zeilen Gefahr laufe, in einen durchaus ungouvernementalen Geruch zu kommen. Ich schreibe auch nicht der billigen Lust an der Kritik wegen. Ich bin aber der Ueberzeugung, daß ein offener Beitrag zur Eröffnung einer fruchtbaren Diskussion, und als solcher nur soll diese Kurzarbeit gewertet werden, nützlicher ist als das Gemecker und Geschimpf am Bierisch. Denn was dazu einmal gesagt sein muß, ist die Beobachtung und Feststellung, daß die eingangs gestreifte Praxis geeignet ist, militärische Disziplin und die Dienstfreudigkeit zu untergraben. Gewiß, der Wert der Soldatenerziehung liegt gerade zum guten Teil darin begründet, daß der zum Soldaten erkorene Wehrmann befähigt wird, sich im Interesse der Gesamtheit einer strengeren Disziplin zu unterordnen als der Bürger schlechthin. Der Wehrmann ist auch bereit, sich dieser strengeren Ordnung — der Aktivdienst hat es tausendfach bewiesen — zu beugen. Er hat aber ein ausgesprochenes Rechtsempfinden, was wieder im Aktivdienst deutlich zutage getreten ist und dieses gesunde Rechtsempfinden darf nicht getrübt werden. Jeder Bürger ist vor dem Gesetze gleich, jeder Bürger ist grundsätzlich wehrpflichtig. Die Folgerung aus diesen Prinzipien ist klar: Bei Rechtsbruch darf nicht mit zwei verschiedenen Ellen gemessen werden.

Die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit haben reichlich Stoff zur Erörterung dieses Themas gegeben. Leider aber auch zu viel Ressentiments und Verstimmung gerade unter Wehrmännern. Ein wichtiger Grund mit, weshalb ich darüber schreibe, sind eben die zahl-

reichen diesbezüglichen mitangehörten Äußerungen und Diskussionen. Wir alle wissen, daß der unbescholtene Bürger z. B. beim Wachestehen auf einsamem nächtlichem Posten keiner Uebermüdung nachgeben darf, er könnte sonst seine Pflicht nicht erfüllen und müßte streng bestraft werden. Das gleiche geschieht ihm mit Recht, wenn er die ihm anvertrauten Waffen und Ausrüstungsgegenstände nicht sorgsam pflegt. Und straffällig wird er auch, wenn er sich der schon erwähnten militärischen Disziplin nicht unterordnen will. Die militärische Ordnung wird ihm zum Verhängnis, wenn er befohlene Zeiten gröblich oder nachlässig mißachtet und wenn er an und für sich nicht schwerwiegende, aber eines Soldaten unwürdige Handlungen begeht, dann beschäftigt sich mit ihm die Militärjustiz.

Soweit ist das ganz in Ordnung und der rechte Soldat empfindet es auch so. Was andererseits vom gleichen rechten Soldaten auch empfunden wird, nur aber mit negativen Vorzeichen, ist die oft unverständliche Milde der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, bzw. das Unvermögen, zivile Rechtsbrecher und Schädlinge zu fassen. Als vergleichende Beispiele seien angeführt:

Die bedingten Verurteilungen von Betrügern, gewissenlosen Autolenkern u. a. m., wie es in den Berichten aus den Gerichtssälen fast tagtäglich zu lesen ist. Der «Steinwurf im Bundeshaus» und die beleidigenden Äußerungen des gleichen Volksvertreters (Nationalrat) gegen hohe schweizerische Armeeführer, Handlungen die im einen Falle mit einer lächerlichen Geldbuße und im anderen Falle mit einer bedingten Freiheitsstrafe (also gleich Null) und einer gesalzenen Buße geahndet wurden. Als ob die Geldbuße den Schwerreichen überhaupt treffen könnte, der schon heute das erwähnte Urteil als Erfolg für sich zu buchen beliebt. Die Tätigkeit

eines gewissen Herrn Frick und seine Journalistik, die ganz und gar unschweizerisch ist und nicht nur an die Absichten der «berüchtigten Zweihundert», sondern vielmehr noch an die Machtpolitik unseres nördlichen Nachbarn unseligen Angedenkens erinnert. In diesem Zusammenhange übrigens: Aufgepaßt, Kameraden. Es gibt nicht nur eine 5. rote Kolonne, es gibt bereits heute in der Schweiz wieder eine 6. braune Kolonne. Als krasses Beispiel sei erwähnt: die offene Aufforderung zum Landesverrat durch wiederum einen Nationalrat in Genf und dessen unaufhörlichen staatsgefährlichen Umtriebe. — Ist es da unverständlich, wenn der einfache Soldat sich an den Kopf zu greifen beginnt und sich die Frage stellt: Sind wir unter dem Zepter der Justitia Menschen zweiter Klasse? Warum hat man vor wenigen Jahren Landesverräter mit Schimpf und Schande erschossen, wo man ihnen heute kein Jota anzuhaben traut? Warum hat man im Dienst für Vermögensdelikte Freiheitsstrafen gefällt, wo heute ein «bedingt» die Regel ist?

Die Fragen sind nicht mit irgendwelchem Schlagwort zu beantworten. Es ist ein Problem, das diskutiert und gelöst werden muß. Unsere Volksvertreter im Nationalrat und Ständerat sind m. E. in der Lage, hier einen Ausgleich zu erzwingen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Lösung dieser offensichtlichsten Rechtsungleichheiten nicht bestehen, dann müssen sie durch die legislative Behörde geschaffen werden. Ich wiederhole, es ist in Ordnung, daß an uns Wehrmänner ein hoher Maßstab an Disziplin, an Sauberkeit und Moral gelegt wird; das Rechtsempfinden des Soldaten aber darf nicht erschüttert werden. Ich werde mich freuen, wenn Kameraden mit Erfahrung in der bürgerlichen und militärischen Gerichtsbarkeit das Thema weiter verfolgen. Four. Osc. Fritsch.

## Der Frauenhilfsdienst vor neuen Aufgaben

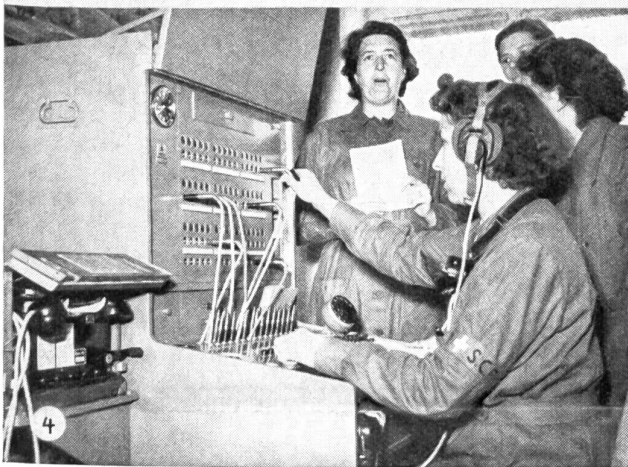
Einige Zeit nach Abschluß des Aktivdienstes wurde es still um den FHD und man glaubte bereits, daß der FHD seine Daseinsberechtigung verloren habe. Der FHD leistete jedoch im vergangenen Aktivdienst so wertvolle Dienste, daß man nicht daran denken kann, in Zukunft auf diese Organisation zu verzichten. Jede FHD ermöglichte es doch durch ihre Dienstleistung, daß ein Mann entweder nach Hause entlassen werden konnte oder für andere

Aufgaben freier wurde. Ohne den FHD hätten die männlichen Angehörigen der Armee 3½ Millionen Diensttage mehr leisten müssen.

Die im Aktivdienst gemachten guten Erfahrungen ließen es als gerechtfertigt erscheinen, den FHD in die Armee einzubauen. Denn eine ev. zukünftig notwendig werdende totale Landesverteidigung würde viele Aufgaben stellen, die von einer Frau ebensogut wie von einem Mann erfüllt werden könn-

ten. Schon im letzten Aktivdienst leisteten sie wertvolle Dienste als Telephonistinnen, Sekretärinnen, Fürsorgerinnen und Köchinnen, waren hochwillkommene Helferinnen auf den Fliegerbeobachtungsposten, in den Auswertungszentralen und in den Flickstuben; ferner wurden ihre Dienste als Samariterinnen und Rotkreuzfahrerinnen sehr geschätzt.

Nach der neuen Organisation ha-



### Der Frauenhilfsdienst vor neuen Aufgaben

- ① Angehende Dienstleiterinnen des Kaderkurses I nach der Befehlsausgabe.
- ② Die soldatische Ausbildung der FHD wird auf das Notwendigste beschränkt.
- ③ Erstattung einer Meldung an die Dienstleiterin. Die Kursteilnehmerinnen müssen zu disziplinierten Angehörigen der Armee,

soweit dies für den Dienst der FHD erforderlich ist, herangebildet werden.

- ④ Die Bedienung einer militärischen Telephonzentrale muß von den FHD des Verbindungs-Hilfsdienstes auf das genaueste erlernt werden.

- ⑤ Die Kursteilnehmerinnen im theoretischen Unterricht, der im Kaderkurs für den Verbindungs-Hilfsdienst größere Zeit in Anspruch nimmt.

ben wir bereits zwölf abgegrenzte Hilfsdienstgattungen, in welche die FHD je nach Eignung eingeteilt werden. So kann die Einteilung erfolgen beim Fliegerabwehr-HD, beim Magazin-HD, beim administrativen HD, Publizitäts-HD, Verbindungs-HD, Motorwagen-HD, Veterinär-HD, beim chemischen HD, Ausrüstungs- und Bekleidungs-HD, Koch-HD, Feldpost-HD, oder Fürsorge-HD. Zudem werden alle FHD mit der ersten sanitärischen Hilfeleistung vertraut gemacht, um im Notfalle Wehrmännern, Kameradinnen oder der Zivilbevölkerung beistehen zu können.

Der Frauenhilfsdienst soll in Friedenszeiten nur eine Rahmenorganisation sein, d. h. eine kleine, aber gut ausgebildete Organisation, die in der Lage ist, sich im Kriegsfall durch Aufnahme einer größeren Anzahl nicht oder nur ungenügend

ausgebildeter Leute zu erweitern. Jede neu in den Frauenhilfsdienst aufgenommene FHD hat einen Einführungskurs zu bestehen. Bei Eignung kann die FHD in einen Kaderkurs zur Ausbildung als Gruppenleiterin einberufen werden. Gruppenleiterinnen können nach Bestehen des Einführungskurses als Gruppenleiterinnen und nach Absolvierung eines weiteren Einführungskurses oder Kaderkurses zu Dienstleiterinnen ernannt werden. Als solche haben sie die Stellung von Unteroffizieren. Im Kaderkurs II werden Dienstchefs und Kolonnenführerinnen ausgebildet; diese erhalten die Stellung von Offizieren.

Unsere Bilder berichten von einem Kaderkurs I für Gruppenleiterinnen im Verbindungs-Hilfsdienst. In diesem Kurs werden Frauen mit Kenntnissen im Telephon-, Funk- und Morsedienst für

die Bedienung der Telephonzentralen für Funkdienst und für den Chiffrierdienst ausgebildet. Dieser Kaderkurs wurde in der Kaserne Kreuzlingen durchgeführt, und es nahmen 32 ausgebildete Telephonistinnen der PTT-Verwaltung, die bereits die Funktion von Vorgesetzten in ihren zivilen Stellungen ausüben, daran teil. In diesem Kurs wurden die Teilnehmerinnen zu FHD und außerdem noch zu Gruppenleiterinnen herangebildet.

Die Teilnehmerinnen zeichneten sich sowohl fachlich, d. h. auf dem Gebiete des Uebermittlungsdienstes, wie auch ganz allgemein durch ihre geistige Beweglichkeit, durch rasche Reaktion, sowie durch Genauigkeit und Zuverlässigkeit in ihrer Arbeit aus. In sportlicher, kameradschaftlicher und geistiger Hinsicht haben sie in diesem Kurs ebenfalls viel gewonnen.